

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 07 / 2020

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt und nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
3. Mit der Bestellung oder der Entgegennahme der Ware erkennt der Kunde die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Hiervon abweichende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Etwaige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ausschließlich der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss, Bindungsfrist

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich aus dem jeweiligen Angebot nicht etwas anderes ergibt. Sie verlieren spätestens 30 Tage nach Abgabe ihre Gültigkeit. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bestätigt worden sind oder wir die Ware an den Kunden versandt haben.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist ab dem Bestelldatum an seine Bestellung 3 Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Telefax oder E-Mail) oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird der Eingang der Bestellung von uns bestätigt. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist keine Auftragsbestätigung und stellt keine verbindliche Annahme des mit der Bestellung übermittelten Vertragsangebots dar.
4. Die zum Angebot gehörenden Abbildungen, Daten, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung, Leistung oder des Angebots. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen der Ware darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Bestandteile, sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und dies die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt.
5. Nebenabreden und Änderungen des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch eigenhändige Unterschrift. Auf dieses Erfordernis kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur schriftlich verzichtet werden. Telefaxschreiben und E-Mails erfüllen die Schriftform, sofern eine Kopie des eigenhändig unterschriebenen Originals übermittelt wird.
6. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter mit Ausnahme des Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

1. Unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen (wie z.B. die Einschränkung oder vorübergehende Untersagung des Betriebs oder Grenzschießungen) oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns oder einem unserer Lieferanten nicht zu vertretene Umstände verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlangen sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; vom Eintritt des Hindernisses werden wir den Kunden in angemessener Weise unterrichten.
4. Verzögern sich unsere Lieferungen oder Leistungen, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser zusätzlichen Kosten bereit).
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Fall der Abholung der Ware spätestens mit ihrer Übergabe an den Kunden oder an den vom Kunden beauftragten Dritten, oder im Fall der Versendung der Ware mit ihrer Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, auf den Kunden über, wobei für die Übergabe stets der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand der Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware an dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware übergabe- oder versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben. Dieser § 3 Abs. 6 gilt auch für Teillieferungen oder Teilleistungen im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
7. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand der Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Verpackung

1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
2. Die ausdrücklich leihweise überlassenen Verpackungen bleiben unser unverkäufliches Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Ware verwendet werden. Sie sind vom Kunden innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Kunde, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
3. Für Kleinmengen werden Zuschläge erhoben. Als Kleinmenge gilt eine Liefermenge von insgesamt unter 750 kg pro Bestellung.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Vermögensverschlechterung

1. Sofern nicht ein bestimmter Preis vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, unsere am Liefertag allgemein geltenden Listenpreise zu berechnen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages die auf Erzeugung, Umsatz und Transport der Ware legenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) gesenkt, erhöht oder neu begründet werden. Derartige Kostenänderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen unverzüglich nachweisen. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs.

3. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW Incoterms® 2020), in Euro, ausschließlich Abgaben, Zölle, sonstige Gebühren und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnungen netto und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Zahlungen des Kunden erfolgen für uns kostenfrei auf unser Konto.
5. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Fälligkeitszinsen im Sinne von § 353 HGB fallen auch im Falle einer Stundung der Zahlung an.
7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur Bezahlung der offenen Forderungen zurückzustellen und/oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.
8. Wir sind berechtigt, für Teillieferungen im Sinne von § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Teilrechnungen zu stellen.
9. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderungen beruhen (synallagmatische Gegenforderung).
10. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann und insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Mängelhaftung

1. Mängelhaftungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er die Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten untersucht und uns erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt („Mängelrüge“). Mängelrügen wegen nicht erkennbarer Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung der Mängel schriftlich erfolgen.
2. Den Kunden trifft die volle Darlegungs- und Beweislast für den Mangel selbst, dafür, dass der Mangel bei einer Untersuchung nicht erkennbar war, für den Zeitpunkt der Feststellung des nicht erkennbaren Mangels und für die Rechzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Dafür wird der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Wir können auch verlangen, dass der Kunde uns die beanstandete Ware auf seine Kosten zurückschickt. Des Weiteren haben wir das Recht, vom Kunden einen Nachweis der Mangelhaftigkeit der Ware zu verlangen. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt (und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt), so ist er uns zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet (z. B. Fahrt- oder Versandkosten).
4. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB (Verkäuferregress) eine längere Frist vorgeschreibt sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgeldhefen. In diesen Fällen richtet sich die Verjährung jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur das als vereinbart, was wir schriftlich konkret über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware mit dem Kunden vereinbart haben. Beschaffenheitsgarantien für die Ware müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Öffentliche Äußerungen, Preislisten oder Werbungen sowie Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben stellen daneben keine Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware dar.
7. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde innerhalb der Verjährungsfrist einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns das Wahlrecht zu. Soweit sich die für die Nacherfüllung notwendigen Kosten dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt derartige Mehrkosten der Kunde. Darüber hinaus können wir zur Mangelbeseitigung auch eine anteilige Minderung des Kaufpreises vornehmen. Der Kunde wird uns die für die Nacherfüllung notwendige, angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Ansprüche aus Lieferantenregress (§§ 445a, 445b BGB) sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder Dritte weiterverarbeitet wurde.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Kunden zumutbar und wird sie von uns gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
9. Bei Lieferungen von typkonformer Ware entsprechen die gemachten Angaben Mittelwerten. Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranz bleiben vorbehalten. Wir weisen darauf hin, dass bei Sonderposten, Industriequalitäten, Substandard-, Offgrade-, Sekundärqualitäten etc. und insbesondere bei Regeneraten bzw. Recyclaten die Abweichungen bzw. Schwankungen neben weiteren Unterschieden wesentlich größer sein können.
10. Der Mängelhaftungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenbescheinigung etc.).
11. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung etwaiger Mängel. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.
12. Die Geltendmachung von Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung ist bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen.

§ 7 Auskünfte

1. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten, technische Beratungen und sonstige Angaben, welche wir oder der Hersteller dem Kunden erteilen, erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, die Auskünfte, Beratungen und Angaben wurden in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise falsch erteilt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher entstandenen und entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung, auch wenn einzelne Waren bereits bezahlt sind.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware unbeschadet sonstiger Rechte heraus zu verlangen. Die für die Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den von dem Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig behandeln. Er muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zum Neuwert versichern, uns den entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abtreten.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.
- a) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verhältnis des Werts der neuen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an uns und verwahrt die neu geschaffene Sache unentgeltlich für uns.
- b) Wird die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Kunde für uns unentgeltlich verwahren.
- c) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Vermengung mit anderen Waren, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren als vereinbart. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie der Zahlung gegenüber uns in Verzug ist, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
5. Der Kunde hat uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche zu erteilen, die hiernach an uns abgetreten worden sind. Die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, auf die Vorbehaltsware erfolgen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
6. Soweit der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesamten zu sichemden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, sind wir zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 9 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist wie folgt beschränkt:
- a) Wir haften der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (eine wesentliche Vertragspflicht liegt bei Verpflichtungen vor, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte);
- b) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhaft verursachter Schäden an Körper, Gesundheit und Leben sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei dem Fehlen von zugesicherten Eigenhaften.
3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
4. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch bei Pflichtverletzungen durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Freistellung

Veräußert der Kunde die gelieferte Ware unverändert, verändert oder nach Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter und Schutzrechtsverletzungen frei, wenn und soweit er die Schadensursache selbst gesetzt hat und/oder im Außenverhältnis selber haften würde.

§ 11 Geheimhaltungsverpflichtung

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offengelegt werden, sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen (gemeinsam „**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen als „vertraulich“ oder „geheim“ oder in ähnlicher Weise als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.
2. Die obige Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen, die (a) dem Kunden im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung durch uns bereits bekannt waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen; oder (b) der Kunde rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erhalten hat; oder (c) im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Offenlegung an den Kunden durch uns bereits öffentlich bekannt waren oder im Anschluss daran ohne Verschulden des Kunden öffentlich bekannt geworden sind; oder (d) der Kunde nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen ohne Nutzung Vertraulicher Informationen erarbeitet hat; oder (e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass der Kunde uns über eine solche Offenlegung unverzüglich informiert und dabei nach besten Kräften dafür Sorge trägt, nur so wenig Vertrauliche Informationen wie erforderlich offen zu legen.
3. Den Kunden trifft die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.
4. Von uns überlassene Vertrauliche Informationen sowie vom Kunden angefertigte Kopien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Verlangen von uns vollständig an uns herauszugeben oder zu vernichten.

§ 12 Abtretung

Der Kunde darf die sich aus dem Vertragsverhältnis mit uns ergebenden Rechte und Pflichten nur nach schriftlicher Einwilligung von uns an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch diejenige rechtlich wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Zielsetzung derer der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes soll im Fall einer Regelungslücke gelten.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträgen und/oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist Rottweil, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht vorzugehen.
3. Die Kaufverträge und/oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegt unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Übereinkommen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und uns vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, an Dritte (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Seit dem 1. Januar 2022 sind wir als Letztvertreiber verpflichtet, unsere Kunden (sofern sie Endabnehmer sind) über die Rückgabemöglichkeiten für die Verpackungen der von uns gelieferten Produkte zu informieren (vgl. § 15 Abs. 1 VerpackG – „VerpackG“). Unsere Kunden (sofern sie Endabnehmer sind) können die ihnen von uns überlassenen Verpackungen an uns zurückgeben. Im Bedarfsfall bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Verkaufsabteilung.